

KOMMENTAR

# Bewerber haben auch Ansprüche

**Christoph Gruschwitz**

Landesjugendvorsitzender der GdP Thüringen



Foto: Gruschwitz

Ende Dezember 2021 berichtete die „Thüringer Allgemeine“ über die aktuelle Situation stetig rückgängiger Bewerberzahlen für den Dienst in der Thüringer Polizei, die sich bereits seit mehreren Jahren abzeichnet. Für den Ausbildungs-/Studienbeginn im Oktober 2021 gab es 340 (18 Prozent) weniger Bewerbungen als im Vorjahr.

Innenminister Georg Maier (SPD) äußerte sich in diesem Artikel besorgt, sprach von dem Bild der Polizei in der Öffentlichkeit und stellte infrage, inwiefern der Bewerbungsprozess noch zeitgemäß sei. Dabei sprach er zum einen die Situation um vermehrte Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie an und zum anderen über physische Anforderungen an die Bewerber:innen.

Es ist somit kein Geheimnis, dass die Thüringer Polizei mehr denn je ein Nachwuchsproblem hat. Dies wäre wahrscheinlich mit etwas mehr Weitblick absehbar gewesen. Die Bewerberzahlen gehen schließ-

lich seit nahezu zehn Jahren zurück. Und das obwohl seit 2015 die Einstellungszahlen stetig erhöht werden. Das hat Folgen. Vor allem kann auf diesem Wege in absehbarer Zeit keine „Bestenauslese“ mehr betrieben werden. Dies ist ohnehin schon nicht mehr der Fall, wenn man bedenkt, dass in den vergangenen Jahren bereits die Mindestanforderungen für die Aufnahme in die Ausbildung bzw. das Studium in Meiningen herabgesetzt wurden. Euphemistisch gesprochen wurde das Einstellungsverfahren schlanker gestaltet. Jedoch scheint dies nicht zu genügen, da die Bewerberzahlen weiterhin zurückgehen.

In Bezug auf die Frage, wie zeitgemäß der Bewerbungsprozess ist, wird die „immer noch“ bestehende Mindestkörpergröße von 1,60 m angesprochen. Damit wird die Diskussion über körperliche Anforderungen des Polizeiberufs geöffnet. Ob dies sonderlich zielführend ist, dürfte durchaus diskutabel sein. Die Anforderungen an Körpergröße sowie Fitnessstand der Bewerber:innen haben schließlich den Hintergrund sicherzustellen, dass die Bediensteten der Polizei in möglichen körperlichen Auseinandersetzungen mit Delinquenten nicht völlig unterlegen sind. Nun wurden in den letzten Jahren bereits einige der Tests zur körperlichen Fitness aus dem Bewerbungsverfahren entfernt. Wenn weitere körperliche Kriterien entfernt oder gelockert werden, könnte das in der Zukunft Auswirkungen auf die tatsächliche Handlungsfähigkeit der eingesetzten Beamt:innen haben, wo wir schon jetzt ein Problem mit der Handlungsfähigkeit der Behörde an sich aufgrund zu geringen Personals und ineffizienter Arbeitsweisen haben. Somit könnte das Problem nur verschlimmert werden.

Weiter wurden Tätowierungen, also das äußere Erscheinungsbild der Bewerber:innen, angesprochen. Das Wort „zeitgemäß“

ist vor allem in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Die Gesellschaft hat sich gewandelt seit den Tagen, da beschlossen wurde, dass Tätowierungen gesellschaftlich deviant sind. Zu besagter Zeit wurden diese eher mit dem polizeilichen Gegenüber in Verbindung gebracht. Tätowiert zu sein ist mittlerweile jedoch gesellschaftlich weitgehend anerkannt. Dieses Thema wird schon seit einigen Jahren auch auf teils sehr hohem Niveau diskutiert. Einige Vorgesetzte, die mit einer eher konservativen Sicht auf diese Dinge schauen, stellen jedoch nach wie vor infrage, ob dies denn mit einer gewissen Amtsautorität einhergehen könne. Ich selbst trage Piercings und Tätowierungen und verberge diese auch nicht im Dienst, da sie zu meinem gewöhnlichen Erscheinungsbild gehören. Trotz meines Auftretens wurde ich noch nie für ungeeignet gehalten, den polizeilichen Aufgaben gerecht zu werden, weder von Bürger:innen noch von Staatsanwält:innen oder von Richter:innen. Es geht schließlich darum, seine Arbeit gut zu machen und nicht dem persönlichen Geschmack des Gegenübers zu entsprechen. Tatsache ist, dass Tätowierungen mittlerweile bundesweit zum Erscheinungsbild der Polizei gehören, und dann Bewerber:innen abzulehnen, nur weil sie tätowiert sind, wäre nicht nur bigott, sondern ist auch, durch Rechtsprechung bestätigt, diskriminierend. Ich kann mir allerdings auch nicht vorstellen, dass eine solche Auswahlpraxis in der Thüringer Polizei gelebt wird.

Es muss an dieser Stelle jedoch auch klar gesagt werden, dass es nicht bei dem Überdenken der körperlichen Kriterien und des Umgangs mit höchstpersönlichen ästhetischen Entscheidungen der Bewerber:innen bleiben kann. Es gibt weitere Faktoren, die einen maßgeblichen Einfluss auf den Bewerbungsprozess und die schwindenden Bewerberzahlen haben. Das bereits erwähnte Vereinfachen des Bewerbungsverfahrens, im Sinne von weniger Anforderungen im sportlichen oder kognitiven Bereich, ist

Fortsetzung auf Seite 2



## LAUFBAHNRECHT

# Aufstieg in höheren PVD

In Thüringen gibt es im höheren Polizeivollzugsdienst (PVD) seit vielen Jahren mehr Dienstposten als Beamtinnen und Beamte. Diese Dienstposten wurden und werden Beamtinnen und Beamten des gehobenen PVD übertragen. Durch Ausbildung lässt sich das Problem nicht lösen. Deshalb fordert die GdP seit Langem, lebensälteren Beamtinnen und Beamten des gehobenen PVD die Möglichkeit zum prüfungsfreien bzw. prüfungserleichterten Aufstieg zu ermöglichen.

Eineinhalb Jahren ist es nun her, dass nach intensiven Abstimmungen im Ministerium eine Ausschreibung für sechs Dienstposten im höheren Dienst erfolgte. Damit wurde durch die Referate 43 und 46 im Thüringer Innenministerium eine Lösung gefunden, wie der höhere Dienst der Thüringer Polizei gestärkt werden kann. Es bestand für alle Beamten im Endamt des gehobenen PVD die Möglichkeit, einen weiteren Karriere schritt zu gehen.

Nach einem Assessment-Center vor über einem Jahr konnten aus den sechs Dienstposten drei geeignete Bewerber ausgewählt werden. Diese hatten im Anschluss zwei Erprobungsjahre vor sich und mussten 600 Weiterbildungsstunden absolvieren. Durch die Möglichkeit der Probezeitverkürzung aufgrund von Vortätigkeiten und leistungsgerechter Arbeit war es möglich, die Probezeit auf ein Jahr zu verkürzen. Somit war es zu Beginn des Jahres 2022 möglich, den Laufbahnwechsel zu vollziehen.

Drei Polizeiinspektionen in Hildburghausen, Erfurt-Nord und Sonneberg werden ab sofort im Einsatz- und Streifendienst von einem Polizeirat geführt. Die GdP gratuliert den drei neuen Polizeiräten und wünscht



Die drei neu ernannten Polizeiräte

den besten Erfolg in ihrer nun anstehenden Tätigkeit. Der Abteilungsleiter Polizei im Innenministerium, Frank Michael Schwarz, nahm die Aushändigung der Ernennungsunterlagen vor. In einem Gespräch der Aufsteiger mit der Polizeiführung konnten die ersten Erfahrungen zum Ausbildungsaufstieg ausgetauscht werden. Die GdP geht davon aus, dass das Ministerium nun den Praxisaufstieg vom mittleren zum gehobenen Dienst und den Aufstieg vom gehobenen zum höheren Polizeivollzugsdienst intensiviert und als praktischen regelmäßigen Bestandteil der Personalentwicklung umgesetzt. Die GdP wird diese laufbahnrechtlichen Maßnahmen unterstützen und kritisch begleiten. ■

## Fortsetzung von Seite 1

wohl nicht der richtige Weg. Dies ist ein opportuner Weg, um bei zu wenig Bewerber:innen dennoch genügend „Geeignete“ zu erhalten. Mit „Bestenauslese“ hat das dann nichts mehr zu tun. Somit erreicht die Thüringer Polizei maximal mehr Auszubildene und Studierende, die nicht fähig sind, ihre Prüfungsleistungen zu erbringen. Für hoch qualifizierte Bewerber:innen wird die Thüringer Polizei durch geringere Einstellungsanforderungen allerdings nicht attraktiver.

Es bleibt somit zu hoffen, dass sich die Thüringer Polizei dem immanenten gesellschaftlichen Diskurs stellt und ihre Strategie, ihre Leitbilder und ihre eigenen Anforderungen entsprechend anpasst. Themen wie Alimentierung, Zulagen, Unterbringung während der Ausbildung, Vereinbarkeit mit der Familie, Transparenz, zeitgemäße Technik, zeitgemäße Verfahrensweisen oder eine schlankere Bürokratie sind dabei nur einige Beispiele. Denn nicht nur der Arbeitgeber hat Anforderungen an seine Bewerber:innen. Dies beruht auf Gegenseitigkeit. Die Ankündigung des Innenministers, am Bildungszentrum der Polizei in Meiningen einen Wohnblock neu bauen zu wollen und ein Unterakunftsgebäude zu sanieren, begrüßt die GdP. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung

Es sollten neben den erfahrenen Kollegen auch jüngere Polizist:innen an diesen Prozessen beteiligt werden. Die JUNGE GRUPPE der GdP Thüringen ist gewillt, dabei ebenfalls ihre Sicht auf die Dinge mit einzubringen, und bietet dahingehend jederzeit Gesprächsbereitschaft an. Als JUNGE GRUPPE der GdP Thüringen rufen wir dazu auf, diese Aufgaben gemeinsam zu lösen. Entscheidungen weniger, die Auswirkungen auf viele haben, sollten auch in der Organisation auf Zustimmung stoßen, sonst werden wir diese Veränderungen nicht stemmen können. ■

**DP – Deutsche Polizei**  
Thüringen

**Geschäftsstelle**  
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt  
Telefon: (0361) 59895-0  
Telefax: (0361) 59895-11  
gdp-thueringen@gdp.de  
Adress- und Mitgliederverwaltung:  
Zuständig sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

**Redaktion**  
Edgar Große (V.i.S.d.P.)  
Telefon (01520) 8862464  
edgar.grosse@gdp.de



## LANDTAG

# Gewalt gegen Polizei diskutiert

In einer mündlichen Anfrage hat der CDU-Landtagsabgeordnete Raymond Walk die Landesregierung zu sogenannten Sponsorkundgebungen, Flashmobs und Spaziergängen in mehreren Thüringer Städten mit jeweils mehreren Hundert Teilnehmern befragt, welche die Thüringer Polizei vor besondere Einsatzlagen stellten und bei denen Polizeibeamte angegriffen und verletzt worden waren.

Innen-Staatssekretärin Katharina Schenk beantwortete die Anfrage im Parlament wie folgt: Die Thüringer Landespolizei führt keine statistische Übersicht hinsichtlich der angefragten Angaben zu polizeilichen Einsätzen bei einer bestimmten Art von Versammlungslagen. Zur Beantwortung der Fragestellung müssten in dem Fall mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand Einzelrecherchen zu allen infrage kommenden Delikten mit Polizeibeamtinnen und -beamten im Opferstatus durchgeführt werden.

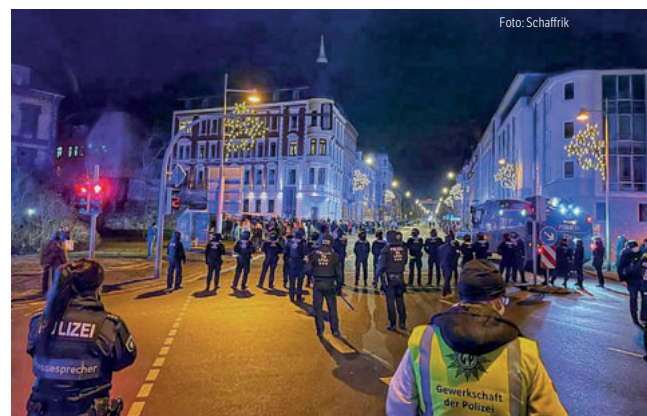
Ausweislich der bis gestern (15. Dezember 2021) in der LPD vorliegenden und bearbeiteten Dienstunfallmeldungen wurden seit dem 1. August 2021 insgesamt 15 Polizeivollzugsbeamte im Rahmen rechtswidriger bzw. durch rechtswidrige Angriffe, also zum Beispiel Widerstandshandlungen, Körperverletzungsdelikte, verletzt. Diese 15 Fälle lassen sich jedoch nicht zweifelsfrei komplett dem Versammlungsgeschehen zuordnen ... Wir wissen jedoch auch, dass bei Einsätzen der vergangenen Woche weitere 21 Bedienstete verletzt wurden, was ich an dieser Stelle ausdrücklich verurteilen möchte.

Auf die Frage, wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Tatverdächtige aufgrund dieser Angriffe eingeleitet wurden, antwortete Schenk: Zum jetzigen Zeitpunkt ist mir keine präzise Beantwortung der Frage möglich, da dies mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand aufgrund dazu notwendiger Einzelrecherchen zur Anzahl der jeweiligen Tatverdächtigen verbunden ist. Wie bereits in den Ausführungen zur Aktuellen Stunde „Proteste gegen Coronamaßnahmen in Thüringen – Auflagen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes

achten, Verstöße konsequent ahnden“ genannt, läuft derzeit allein aus den Ereignissen der vergangenen Tage eine Zahl an Ermittlungsverfahren im hohen zweistelligen Bereich. Mit Wirkung vom 1. November 2021 wird in der LPD eine Gesamtübersicht zu polizeilich festgestellten Versammlungslagen mit Pandemiebezug geführt, in welcher die hierzu vorliegenden Einsatzberichte ausgewertet werden. Diese werde ich im Ausschuss für Inneres und Kommunales nach Fertigstellung gern vorstellen.

Die Frage nach der Bewertung der Entwicklung wurde wie folgt beantwortet: Aus Sicht der Thüringer Landesregierung ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung die staatlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz bzw. zur Pandemiebekämpfung grundsätzlich akzeptiert und mitträgt. Darüber hinaus ist jedoch auch zu erkennen, dass zurzeit vielerorts Ansammlungen oder Versammlungen stattfinden, bei denen offensichtlich gerade die verordneten Schutzmaßnahmen selbst kritisiert werden. Mit Blick darauf ist bereits erkennbar, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit konsequent auf die Einhaltung der gegenwärtigen Rechtslage hinwirken und Verstöße gegen die Hygieneschutzmaßnahmen oder das Versammlungsgesetz entschieden verfolgen. Ziel ist es dabei, die pandemische Situation durch das Versammlungsgeschehen nicht noch weiter zu feuern, den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit jedoch so weit wie möglich zu gewähren sowie einen friedlichen und reibungslosen Verlauf zu sichern. Dazu wurde im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine Handreichung für Versammlungsbehörden erarbeitet und am 10. Dezember 2021 an diese versendet. Sie soll eine rechtliche Bewertung anhand konkreter Standards und Kriterien der im Einzelfall vorliegenden Ver-

sammlungen oder Veranstaltungen unterstützen bzw. ermöglichen. Gleichermäßen dient sie als feste Orientierung für polizeiliches Handeln. Die aktuellen Beispiele zeigen, dass bei einem Teil der Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer ein hohes Gewaltpotenzial vorhanden ist und eine Radikalisierung bereits eingesetzt hat. Weil auch für die nächste Zukunft mit einer Vielzahl von coronaskeptischen bzw. -kritischen Versammlungen zu rechnen ist, muss sich die Polizei weiterhin auf eine hohe Einsatzbelastung einstellen. Die strategische Ausrichtung der Polizei zur Bewältigung derartiger Versammlungslagen wird auch zukünftig zum Ziel haben, auf sich abzeichnende Lageschwerpunkte mit entsprechendem Kräfteinsatz zu reagieren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auf die konsequente Durchsetzung der Rechtslage und die Sanktionierung von Verstößen hinzuwirken. Jegliche Anfeindung gegenüber und Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei sind entschieden abzulehnen und werden durch die Landesregierung aufs Schärfste verurteilt. Das gilt ebenso für kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versammlungsbehörden, der Gesundheits- und Ordnungsämter. Alle die vorgenannten Personen nehmen derzeit eine besonders große Verantwortung für unseren Freistaat wahr und verdienen unseren Respekt und unseren Dank. ■



Polizeieinsatz bei Coronademo

Foto: Schaffrik





Foto: Google

## GESUNDHEITSSCHUTZ

# Corona als Dienstunfall?

Ein erstes positives Zeichen zu diesem Thema kam aus Bayern. In einem Urteil hat das Verwaltungsgericht Augsburg am 21. Oktober 2021 in einem Einzelfall zugunsten des Polizeibeamten entschieden. Hierbei stellte das Gericht darauf ab, dass Infektionskrankheiten als Dienstunfall anerkannt worden sind, wenn die betreffende Infektionskrankheit gehäuft aufgetreten war. Das war für das Gericht in diesem Fall gegeben, er betraf die Teilnahme an einem Lehrgang. Interessant an diesem Fall war vor allem, dass das Gericht nicht auf einen Dienstunfall abgestellt hat, sondern den Umweg über eine Berufskrankheit genommen hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Bayerische Innenministerium teilte Ende Dezember 2021 mit, dass noch keine Coronaerkrankung als Dienstunfall anerkannt sei.

In Thüringen hatte zu diesem Thema der Landtagsabgeordnete Steffen Dittes/Die Linke die Landesregierung gefragt und folgende Antworten vom Thüringer Finanzministerium erhalten: Vorweg ist anzumerken, dass seitens der Landesregierung keine Aussage zur Anerkennung von Arbeitsunfällen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Polizeibereich getroffen werden kann, weil hierfür die Zuständigkeit bei der Unfallkasse Thüringen liegt. Bei der für die Anerkennung eines Dienstunfalls zuständigen Bezüge sind bis zum 1. Juni 2021 insgesamt 13 Dienstunfallmeldungen von Polizeibeamten im Zusammenhang mit einer Coronainfektion eingegangen. Diese verteilen sich auf die einzelnen Polizeidienststellen wie folgt: Landespolizeidirektion Erfurt zwei, Landespolizeiinspektion Erfurt zwei, Landespolizeiinspektion Gera drei, Landespolizeiinspektion Gotha zwei, Landespolizeiinspektion Suhl eine, Landespolizeiinspektion Saalfeld zwei, Bereitschaftspolizei Thüringen eine. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausschlussfrist für die schriftliche Meldung des Dienstunfallereignisses zwölf Monate beträgt. Das heißt, es könnten in der Folge auch noch Fälle gemeldet werden, die zurückliegen, und welche, die jetzt eintreten, ebenfalls noch. In einem Fall einer Dienstunfallmeldung soll die Infektion bei einer Tätigkeit in einem Testzentrum erfolgt sein, sodass hier

eine Kausalität zwischen dienstlicher Tätigkeit und der Infektion vorliegen könnte. Die abschließende Sachverhaltsermittlung steht jedoch noch aus. Dieser Einzelfall wird dem Finanzministerium zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Alle vorliegenden Dienstunfallmeldungen betreffen eine Tätigkeit im Außendienst. Bisher wurde noch in keinem Fall eine Anerkennung als Dienstunfall ausgesprochen. Eine ablehnende Entscheidung erginge bereits in neun Fällen, wobei in drei Fällen ein Widerspruchsverfahren anhängig ist. Die übrigen Fälle sind noch nicht bestandskräftig bzw. noch nicht abschließend geprüft.

Darüber hinaus wurde in einem intensiven Dialog mit dem Thüringer Beamtenbund und dem DGB klargestellt, dass auch ein sogenannter Anscheinsbeweis in bestimmten Fällen ausreichend sein kann. Also das ist die Regelung, wie sie auch in Schleswig-Holstein gilt. Ein solcher greift bei typischen Geschehensabläufen ein, mithin in Fällen, in denen ein bestimmter Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache für den Eintritt eines bestimmten Ereignisses hinweist.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) erkennt Coronaerkrankungen unter engen Voraussetzungen als Berufserkrankung oder als Arbeitsunfall an. Auf der Internetseite der DGUV heißt es dazu: Von der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren.

Erfolgt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen. Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, [Hoch-]Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Un-

glücksfällen o. a.) zurückzuführen ist. In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein. Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Anhaltspunkte dafür, wann diese Form des Kontaktes gegeben ist, geben die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 7. Mai 2021 und das Robert Koch-Institut in seiner Einschätzung vom 31. März 2021. Demnach kann ein Kontakt mit einer Indexperson im näheren Umfeld zu einer Ansteckung führen, wenn dieser länger als zehn Minuten dauert, ohne dass die Beteiligten einen Mund-Nase-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen. In Gesprächssituationen kann auch eine kürzere Zeitspanne ausreichen. Bei hohen Raumkonzentrationen infektiöser Aerosole kann eine Ansteckung nach mehr als zehn Minuten trotz des Tragens eines Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP2-Maske erfolgen.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z. B. innerhalb eines Betriebs oder einer Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur eine entscheidende Rolle.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu denken. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann auch eine Infektion in Kantinen als Arbeitsunfall anerkannt werden. ■



Foto: Große



## RECHTSPRECHUNG

# Verbot von „Montagsspaziergängen“

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 31. Januar 2022 den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Verbot von „Montagsspaziergängen“ per Allgemeinverfügung abgelehnt (Az.: 1 BvR 208/22). In der Begründung der Entscheidung heißt es:

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; 111, 147 <154 f.>; 128, 226 <250>). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfGE 69, 315 <344 f.>; 128, 226 <250>). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>; 128, 226 <250>). Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen (BVerfGE 87, 399 <407>). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfGE 69, 315 <349>; 87, 399 <407>). Insbesondere Versammlungsverbote dürfen nur verhängt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (BVerfG, Beschlüsse der

1. Kammer des Ersten Senats vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 –, Rn. 16 und vom 21. November 2020 – 1 BvQ 135/20 –, Rn. 6)

Bei der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht sind grundsätzlich die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen in den angegriffenen Entscheidungen zugrunde zu legen. Anderes wäre nur dann geboten, wenn die getroffenen Tatsachenfeststellungen offensichtlich fehlsam wären oder die Tatsachenwürdigungen unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtsnormen offensichtlich nicht trügen (BVerfGK 3, 97 <99>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. August 2015 – 1 BvQ 32/15 –, Rn. 1; jeweils m. w. N.).

Ob es mit Bedeutung und Tragweite des Art. 8 GG unter bestimmten Voraussetzungen vereinbar sein kann, präventiv ein Versammlungsverbot durch Allgemeinverfügung für eine prinzipiell unbestimmte Vielzahl von Versammlungen im Stadtgebiet zu erlassen, die mit Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ im Zusammenhang stehen, ist eine verfassungsrechtlich offene Frage, deren Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss (siehe dazu einerseits BayVG, Beschluss vom 19. Januar 2022 – 10 CS 22.162 –, n. v.; andererseits VG Stuttgart, Beschluss vom 12. Januar 2022 – 1 K 80/22 –, Rn. 42, juris).

Angesichts der nicht offensichtlichen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist eine Folgenabwägung vorzunehmen. Diese geht zum Nachteil des Beschwerdeführers aus. Es ist nicht aufgezeigt, dass die fachgerichtliche Würdigung, die Nichtanmeldung der „Montagsspaziergänge“ verfolge offensichtlich den Zweck, vorbeugende Auflagen zu umgehen und es zu vermeiden, Verantwortliche und eine hinreichende Anzahl von Ordnern zu benennen, welche auf die Einhaltung der von der Versammlungsbehörde vorbeugend oder während der Versammlung erlassenen Auflagen hinwirkten, offensichtlich fehlsam ist. Vielmehr handelt es sich um eine naheliegende Feststellung. Hiervon ausgehend durften die Gerichte auch annehmen, dass diejenigen Personen, die zu solchen „Spaziergängen“ aufriefen oder gewillt seien, an diesen teilzunehmen, überwiegend nicht dazu be-

reit seien, versammlungspolizeiliche, dem Infektionsschutz dienende Auflagen wie insbesondere das Tragen von Masken oder das Einhalten von Abständen zu beachten. Die Gerichte durften sich für die vorgenannten Annahmen auch – verfassungsrechtlich unbedenklich – auf Erfahrungen, die auf zwei in der jüngeren Vergangenheit liegenden „Montagsspaziergängen“ in derselben Stadt gewonnen wurden und diese Annahmen belegen, stützen.

Von diesen tatsächlichen Erwägungen ausgehend fällt die Folgenabwägung zulasten des Beschwerdeführers aus. Wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, sich aber nach Durchführung des Hauptsacheverfahrens herausstellte, dass das Versammlungsverbot verfassungswidrig war, wäre der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG verletzt. Diese Grundrechtsverletzung wäre von erheblichem Gewicht. Erginge demgegenüber eine einstweilige Anordnung und würde sich später herausstellen, dass das Verbot zur Verhinderung der von den Gerichten angenommenen infektionsschutzrechtlichen Gefahren, die nicht in verfassungsrechtlich relevanter Weise in Zweifel gezogen sind, rechtmäßig war, so wären grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Interessen der Allgemeinheit, nämlich der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, zu dem der Staat auch kraft seiner grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>; 85, 191 <212>; 115, 25 <44 f.>), betroffen. Im Rahmen der Folgenabwägung fällt zum Nachteil des Beschwerdeführers insbesondere ins Gewicht, dass durch die Gestaltung der Versammlung als „Spaziergang“ eine Vorfeldkooperation und damit eine gegenüber dem Verbot grundrechtsschonende Begleitung der Versammlung durch die Versammlungsbehörde und die – dezentral agierenden – Organisatoren im Vorfeld gezielt verunmöglicht worden ist, was dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Versammlung als unangemeldeter Spaziergang offensichtlich bewusst ist. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. ■



## SENIORENJOURNAL

# Es geht auch digital

## 9. Bundesseniorenkonferenz der GdP

Am 1. Februar 2022 fand die 9. Bundesseniorenkonferenz statt. Sie sollte ursprünglich als Präsenzsitzung in Potsdam stattfinden. Corona hat den Veranstaltern leider einen Strich durch die Rechnung gemacht. So fand die Konferenz überwiegend digital statt. In Potsdam waren nur der neu zu wählende geschäftsführende Bundesseniorenvorstand, die Verhandlungsleitung und die vielen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und der Technik, ohne die eine digitale Konferenz nicht funktionieren kann.

Als Delegierte aus Thüringen hatte der Landesseniorenvorstand Landesseniorenvorsitzenden Edgar Große und die beiden Stellvertreter Marieta Lindner und Herbert Wollstein entsandt. Bereits um 9 Uhr saßen die Delegierten und Gäste vor ihren PC, meist hat auch die Technik funktioniert und so konnte die Konferenz pünktlich eröffnet werden.

Die Abläufe sind bei einer digitalen Konferenz nicht anders als bei Präsenzsitzungen, Wahl der Verhandlungsleitung, Beschluss der Tagesordnung, Bericht der Mandatsprüfungskommission usw. Ewald Gerk ergänzte für den erkrankten Bundesseniorenvorsitzenden Winfried Wahlig den Geschäftsbericht. Danach erfolgte die Neuwahl des geschäftsführenden Bundesseniorenvorsitzenden. Ewald Gerk aus Hessen wurde zum neuen Bundesseniorenvorsitzenden

gewählt, Wahlig hatte nicht erneut kandidiert. Zu neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurden Gundula Thiele-Heckel aus Hamburg und Uwe Petermann aus Sachsen-Anhalt gewählt. Alter und neuer Schriftführer ist Werner Fischer aus Baden-Württemberg, dem Volker Huß aus NRW zur Seite steht. Herzlichen Glückwunsch.

Großen Raum nahm auch bei dieser Konferenz die Antragsberatung ein. Dringlichkeitsanträge beschäftigten sich u. a. mit der Abkoppelung der Pensionsempfänger von Teilen der Einkommensrunde 2021. Die Senioren suchen nach Wegen, um so etwas künftig zu verhindern. Weitere Anträge beschäftigten sich mit der Entwicklung einer Werbestrategie zur Mitgliederbindung, mit Beitragsfragen, mit organisatorischen Fragen, mit Rententhemen, mit der Teilhabe älterer Menschen am Digitalzeitalter, mit Pflege und Gesundheitsfragen oder mit Forderungen nach der Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Versorgung.

Zur Mobilität der Zukunft wurde von den Delegierten eine Resolution verabschiedet.

Darin heißt es: Die Senior:innen in der Gewerkschaft der Polizei fordern alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dazu auf, die Themen Mobilität und Verkehr vollkommen neu zu überdenken.

Die Mobilität des Einzelnen und der Gesellschaft spielt in unserem Land eine zentrale Rolle. Mobilität ist

für viele Menschen gerade im Alter ein wichtiger Bestandteil selbstbestimmten Lebens und von großer Bedeutung für die Verwirklichung gesellschaftlicher und persönlicher Ziele. In den vergangenen Jahrzehnten wurde in der Bundesrepublik Mobilität in erster Linie auf den individuellen Fahrzeugverkehr, insbesondere auf die Nutzung des Automobils ausgerichtet. Ziel war es, möglichst schnell von A nach B kommen zu können. Breite Straßen ohne jegliche verkehrlichen Einschränkungen galten als Maß aller Dinge. Die Städte und Gemeinden wurden autogerecht um- und ausgebaut. Umweltaspekte

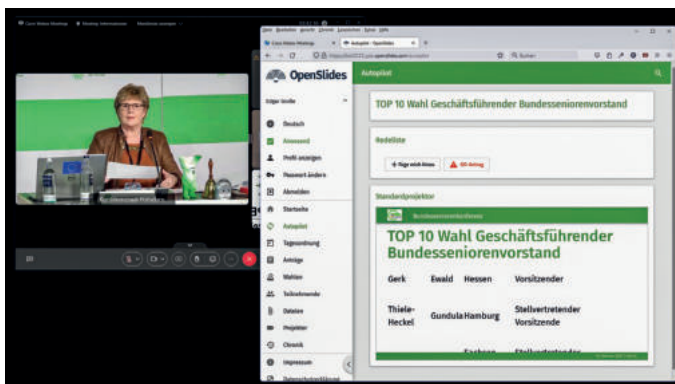


Grußwort des Bundesvorsitzenden der GdP, Oliver Malchow

und Auswirkungen auf mögliche zukünftige Verkehrsbedarfe und -erfordernisse waren/sind nicht immer die ausschlaggebenden Kriterien.

Die für den Verkehr zur Verfügung stehenden Flächen bedürfen einer nachhaltigen, kritischen und an die Bedarfe der Menschen angepassten Betrachtung. Allein schon aus Umweltaspekten ist der grenzenlose Verbrauch von Landschaftsflächen nicht mehr angezeigt. Die vorhandenen Verkehrsflächen müssen zwischen den vorhandenen Verkehrsteilnehmenden bedarfsgerecht aufgeteilt werden. Vorrang muss den Fußgänger:innen, den Radfahrer:innen und dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeräumt werden. Die einzelnen Themen sind mit konkreten Forderungen unterlegt.

Trotz der Anstrengungen, die mit einer digitalen Konferenz verbunden sind, lobten viele Teilnehmer die hohe Disziplin, die gute Organisation und den zügigen Ablauf der Veranstaltung. Allen zusammen fehlten aber die direkte Begegnung und der Gedankenaustausch mit anderen Teilnehmern. Eine Präsenzsitzung lässt sich nicht einfach digitalisieren. ■



Margarethe Relet führt durch die Wahlen.





**Edgar Große**

Landesseniorenvorsitzender der GdP Thüringen

SENIORJOURNAL

## Die Quadratur des Kreises

Es gilt als eherner Grundsatz: Das Tarifergebnis im öffentlichen Dienst soll zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Dieser Grundsatz führt aber seit Jahren zu Problemen und die Übertragung des Tarifergebnisses der Länder 2021 führt das besonders deutlich vor Augen.

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst verhandeln zunächst für die Tarifbeschäftigten. Bis 2003 verhandelten dabei Bund, Länder und Kommunen gemeinsam mit den Gewerkschaften über die Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik. Seit 2003 gibt es getrennte Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen einerseits und für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) andererseits. Hessen ist derzeit nicht Mitglied der TdL, was die Sache noch mal verkompliziert.

Bei den Tarifverhandlungen geht es also zuerst um die Löhne und Gehälter sowie weitere Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der jeweiligen Bereiche des öffentlichen Dienstes. Völlig losgelöst davon erhalten Menschen nach ihrem Arbeitsleben nach näherer Maßgabe des SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung eine Rente. Es gibt weitere Alterssicherungssysteme, die ebenfalls mit den Tarifverhandlungen nichts zu tun haben. Erhöhungen der Rente werden entsprechend gesetzlicher Vorgaben geregelt und haben mit den Aufgaben der Tarifvertragsparteien nichts zu tun.

Anders sieht das im Beamtenbereich aus. Hier sind Arbeitseinkommen und Alterssicherung nicht zwei komplett getrennte Systeme, sondern Beamte werden alimentiert. Sie erhalten also Alimente während der Zeit, in der sie zur Dienstleistung verpflichtet sind und auch während der sogenannten Ruhephase. Die Pensionsansprüche werden auch während der Arbeitsphase erworben, der Dienstherr zahlt dafür aber keine Beiträge an einen Rententräger, sondern die Pensionen werden weiterhin aus den öffentlichen Kassen gezahlt wie während der aktiven Phase auch. Besoldungserhöhungen führen also in der Regel auch zu Pensionserhöhungen, es sei denn, der Gesetzgeber regelt diesbezüglich etwas anderes.

Für Rentner hängen Löhne und Gehälter der Beschäftigten und Renten nur mittelbar zusammen. Die allgemeine Einkommensentwicklung des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft ist Anhaltspunkt für die jeweiligen per Gesetz festzulegenden Rentenerhöhungen. Vereinzelt wurden aber auch Rentenerhöhungen beschlossen, wenn Löhne und Gehälter nicht gestiegen sind bzw. sogar rückläufig waren. Für Pensionäre hängen die Pensionen aber mit wenigen Ausnahmen unmittelbar von der Besoldung ab, da sich die Pensionen aus der Besoldungstabelle errechnen. Damit ist klar, dass Rente und Pension zwei völlig unterschiedliche Systeme sind.

Zurück zu den Tarifverhandlungen. Die Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen verhandeln also mit den Gewerkschaften über die Löhne und Gehälter der Tarifbeschäftigten. Sie müssen sich keine Gedanken über die Auswirkungen ihrer Tarifabschlüsse für den Rentenbereich machen. Dafür sind sie nicht verantwortlich. Im Hinterkopf haben sie sehr wohl aber die Beamtinnen und Beamten ihres Verantwortungsbereiches. Meist werden die Tarifabschlüsse zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen. Dies geschieht zwar nach den Tarifverhandlungen durch den Gesetzgeber, die Tarifpartner haben diese Auswirkungen aber mit im Kalkül. Der Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite hat dann auch immer gleich die Zahl parat, was denn der Tarifabschluss für den gesamten öffentlichen Dienst bedeutet.

Wird das Tarifergebnis per Gesetz auf die Beamten übertragen, dann gilt es wie oben erläutert auch direkt für die Pensionäre. Das Tarifergebnis wirkt also über die Anpassung der Besoldung direkt auf die Pensionen der Beamten. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen trifft der Gesetzgeber für Pensionäre andere Regelungen als für aktive Beamte. Besonders in den 2000er-Jahren wurden zwar geringere Prozentsätze als im Tarifergebnis vereinbart für Beamte im Besoldungsgesetz geregelt oder die Wirkung der Erhöhung erfolgte für die Beamten später als für die Tarifbeschäftigten, wenn aber die Regelung für die Beamten in Kraft trat, dann trat sie auch für die Pensionäre in Kraft.

Bei den Tarifverhandlungen 2021 für den Bereich der Länder haben die Tarifvertragspartner aber nicht nur eine Lohnerhöhung vereinbart, sondern die Lohnerhöhung um fast zwei Jahre nach hinten geschoben und dafür eine steuerfreie Coronaprämie eingeführt. Diese Coronaprämie war aber ausdrücklich an ein Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses und auf einen Anspruch auf Arbeitslohn gekoppelt. Zudem musste die Zahlung bis Ende März 2022 erfolgen, sonst wäre sie nicht mehr steuerfrei gewesen.

Bund und Länder haben nun Gesetzentwürfe vorgelegt, mit denen das Tarifergebnis zumindest bezogen auf die Coronaprämie auf die Beamten übertragen werden soll. Auch für die Beamten gilt der 31. März 2022 als späterster Termin der Zahlung, danach wäre die Prämie nicht mehr steuerfrei. Bedingung soll auch für die Beamten sein, dass am 29. November 2021 Anspruch auf Besoldung bestand. Eine Regelung für Pensionäre ist in den bisher bekannten Gesetzentwürfen nicht vorgesehen. Für Thüringen bedeutet das zum Beispiel, dass Pensionäre die letzte Pensionserhöhung am 1. Januar 2021 erhalten haben. Die nächste Pensionserhöhung würde bei Umsetzung des Tarifergebnisses am 1. Dezember 2022 erfolgen. Eine Coronaprämie soll es für die Pensionäre nicht geben. Für 2021 hat das Statistische Bundesamt eine Inflation von 5,3 Prozent festgestellt. Fachleute gehen davon aus, dass auch in diesem Jahr eine ähnlich hohe Inflation eintreten könnte. Das heißt, die Ausgaben der Pensionäre steigen um ungefähr 10 Prozent, die Pensionen bleiben auf dem Stand vom 1. Januar 2021. Das bedeutet praktisch einen realen Einkommensverlust. Da er ausschließlich die Pensionäre betrifft, kann man getrost von einem Sonderopfer für Pensionäre zur Finanzierung der Coronakosten sprechen.

Rentner sind von diesen Auswirkungen übrigens deutlich weniger betroffen. In den neuen Ländern betrug die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2021 zwar nur 0,72 Prozent und das auch nur wegen der Anpassung der Ost- an die Westrenten, für 2022 soll die Rentenerhöhung aber bei über 5 Prozent liegen. Die Quadratur des Kreises besteht also darin, zwei unterschiedliche Systeme so zu gestalten, dass das Ergebnis für alle das gleiche ist. Ein Bekannter hätte gesagt, das ist der Versuch, zwei Melonen in einer Hand zu tragen. ■



INFO-DREI

# Gesundheitsmanagement in ...

## ... Thüringen

Die Gewerkschaft der Polizei fordert seit Jahren die Bereitstellung von Jobbikes durch die Dienstherrn. Neben einem Beitrag zur Gesunderhaltung und der Verbesserung des Fitnesszustandes der Bediensteten, könnten so zum Beispiel auch Anreize im Rahmen der Nachwuchskräftegewinnung gesetzt werden. Nicht zuletzt würde ein solches Angebot zum Klimaschutz, zur Verbesserung eines Stadtimages sowie zu einer positiven Außendarstellung der Thüringer Polizei als „fit und modern“ beitragen. Das Schaffen des Jobbike-Angebotes setzt jedoch Entscheidungen und Abstimmungen zu entsprechenden Rechtsgrundlagen voraus, die bislang in Thüringen noch nicht erfolgt sind. Insbesondere haushalts- und steuerrechtliche, aber auch bezüge- und entgelttechnische Aspekte stehen hierbei im Fokus. Der erste und wichtigste Schritt ist eine Änderung im Landesbesoldungsgesetz, um eine sogenannten Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Die Landespolizeidirektion hatte sich zur Prüfung diesbezüglich an das Thüringer Innenministerium gewandt. Aufgrund der vielen komplexen Facetten dieses Themas, wie z. B. auch der Frage, ob eventuelle Leasingangebote auch den Tarifbeschäftigten zur Verfügung stehen würden, fand eine Einbeziehung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz und des Finanzministeriums statt. Die Antwort verwundert nicht. Im Freistaat kann derzeit kein Fahrradleasing für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angeboten werden, da die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Regelungen nicht gegeben sind. Dann ändert sie doch! Soweit der Dienstherr Fahrräder least und diese seinen Bediensteten zur privaten Nutzung überlässt, ergibt sich hieraus ein geldwerter Vorteil. Vom Finanzministerium wird die Auffassung vertreten, dass die Besoldung zum Erwerb eines Fahrrades völlig ausreichend ist. So viel zur Wertschätzung/Achtung der Beschäftigten. Wir bleiben am Ball.

**Monika Pape**

## ... Sachsen

Während das ressortübergreifende Konzept „Gesundheitsmanagement für den ÖD des Freistaates Sachsen“ für das Jahr 2022 endlich zur Umsetzung ansteht, kann das Betriebliche Gesundheitsmanagement der Polizei auf eine fast zweijährige Erfahrung zurückgreifen. Als Vorreiter auf diesem Gebiet hat die Polizei frühzeitig im Polizeiverwaltungsamt (PVA) auf Fachleute mit fundierter Ausbildung gesetzt und ein nachhaltiges BGM-System etabliert. Die Kolleginnen im Referat 24 des PVA erarbeiten auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, gemeinsam mit den BGM-Beauftragten der Dienststellen und weiteren internen Akteuren, Handlungsempfehlungen für das BGM. Gleichzeitig stellen sie geeignete Gesundheits-Apps vor, die zur Nutzung zweckmäßig erscheinen. Die BGM-Beauftragten in den Dienststellen führen dann in eigener Verantwortlichkeit z. B. Sport- und Bewegungskurse durch, konzipieren Seminare zu Gesundheitsprävention, Ernährung und dem Umgang mit Stress. Im Rahmen von Gesundheitszirkeln können weitere interne und externe Akteure in das BGM eingebunden werden. Sie führen Befragungen zur Akzeptanz der angebotenen Leistungen sowie zu aktuellen Bedarfen durch, um Verbesserungen und Anregungen für die Beratung zum BGM aufzunehmen. Dabei wird auf die Führungsverantwortung der Vorgesetzten ein wichtiges Augenmerk gelegt. Ein gesundes Führungsverhalten ist ein, wenn nicht das wichtigste Element der Gesunderhaltung unserer Mitarbeiter und deren Zufriedenheit. Mit wechselnden Schwerpunkten wird den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen. Derzeit sind Kurse für spezielle Muskelgruppen wie Nacken bzw. Schulter vermehrt nachgefragt. Für alle BGM-Maßnahmen stehen zweckgebunden zurzeit circa 20 Euro/Jahr/Beschäftigten zur Verfügung. Leider konnte in keinem Konzept die Teilnahme für Tarifbeschäftigte und Verwaltungsbeamte festgeschrieben werden.

**Jörg Günther**

## ...Sachsen-Anhalt

Die Erkenntnis, dass nur gesunde Beschäftigte ein Garant für die Leistungsfähigkeit eines Betriebs sind, ist auch in der Polizei angekommen. Aufgabe des Projekts „Gesundheitsmanagement in der Polizei“ (GiP) ist es, durch zielgerichtete Maßnahmen die Abläufe, die Organisation und das Verhalten am Arbeitsplatz gesundheitsförderlich zu gestalten, um den Gesundheitszustand, das Wohlbefinden und die Arbeitszufriedenheit langfristig zu erhalten und zu verbessern. Zur Realisierung des Ziels wurde der Landesarbeitskreis GiP gebildet. Der LAK GiP unterstützt und begleitet als zentrales Steuerungs- und Beratungsgremium die Polizeidienststellen bei der Umsetzung des Gesundheitsmanagements (GM) in jeder Hinsicht. Ferner obliegt dem LAK GiP eine Aufsichts-, Beratungs- und Beobachtungsfunktion für das GM. Der LAK GiP setzt sich zusammen aus Vertretern der Behördenleitungen, der Fachhochschule der Polizei, der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, der Polizei-Hauptbeschwerdenträgervertretung (P-HSBV) und dem Polizeihauptpersonalrat (PHPR). Dem Gremium steht eine leitende Medizinerin aus dem MI in arbeitsmedizinischen Fragen beratend zur Seite. 2021 wurde eine Koordinierungsstelle Gesundheitsmanagement und Prävention geschaffen. In den Behörden und der FH Pol bestehen in recht differenzierter Ausprägung Arbeitskreise GM mit zum Teil sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Angeboten. Flankiert wird das GM durch die Personal- und Schwerbehindertenvertretungen und die Suchtkrankenhilfe. Der PHPR erarbeitet im engen Zusammenwirken mit P-HSBV einen Entwurf für eine Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, welcher mit den BEM-Fallbearbeitern der Behörden und dem LAK GiP abgestimmt werden soll. Ziel der RDV-BEM ist die Vereinbarung von einheitlichen Standards für die Umsetzung des BEM innerhalb der Landespolizei.

**Rolf Gumpert**